S. 12 / Nr. 4 Familienrecht (d)

BGE 58 II 12

4. Urteil der II. Zivilabteilung vom 11. Februar 1932 i. s. Gisler gegen Gemeinderat Schattdorf.

Regeste:
Inwiefern vermag Schwerhörigkeit die Anordnung einer Verwaltungsbeistandschaft oder Beiratschaft zu rechtfertigen (Erw. 1), sei es auch auf eigenes Begehren? (Erw. 2). ZGB Art. 393 Ziff. 2, 394, 395 Abs. 2.

Seite: 13
A. - Nach dem Tode der Witwe Anna Gisler in Schattdorf ordnete der dortige Gemeinderat zunächst die Aufnahme des Erbschaftsinventars an mit Rücksicht darauf, dass eines ihrer 12 Kinder, der 1884 geborene Josef Maria Gisler, «zufolge des ihm anhaftenden Gebrechens als Taubstummer, der sich nur schwer äussern und verständlich machen kann, unstreitig nicht in der Lage sein wird, seine Interessen bei der Regelung des Nachlasses seiner Eltern selbständig und hinlänglich wahren zu können...» Damit «das titl. Waisenamt Schattdorf weitern Pflichten gegenüber unserem Bruder enthoben sein dürfte», erklärten sich die Geschwister nach Rücksprache mit einem Mitglied des Gemeinderates bereit, «für unseren Bruder Josef Maria für alle Zeiten zu sorgen und den ihm aus der Erbschaft unserer lieben Eltern sel. zufallenden Erbteil in jeder Hinsicht zu sichern und richtig zu verwalten. Für diese Verwaltung mögen Sie einen Beistand aus der Familie bestimmen» (Schreiben vom 6. und 10. August). Daraufhin entsprach der Gemeinderat einem gleichzeitig gestellten Wiedererwägungsgesuch, beschloss jedoch nunmehr: «Für Herrn Josef Maria Gisler, Zimmermann, geb. 1884, wird auf eigenes Verlangen und von Amtes wegen eine Beistandschaft bestellt. Der Beistand hat bei der Regelung der Erbschaftsangelegenheit mitzuwirken und hierüber der Vormundschaftsbehörde ein Erbvertrag oder ein Teilakt zu unterbreiten. Das Vermögen des unter Beistandschaft Gestellten ist in der Waisenlade Schattdorf zu deponieren und vom Beistand zu verwalten, worüber Letzterer alle zwei Jahre Rechnung abzulegen hat. Als Beistand wird bezeichnet: Herr Obergerichtsvizepräsident Johann Zgraggen zum Sternen in Schattdorf», der Ehemann einer Schwester.
B. - Hiegegen legten Josef Maria Gisler und seine Geschwister beim Regierungsrat Rekurs ein.
Der Gemeinderat Schattdorf liess sich u. a. wie folgt vernehmen: Ein Beweis, dass Josef Maria Gisler im Stande sei, seine Interessen selbst zu wahren und zu

Seite: 14
vertreten, sei nicht geleistet worden. Vielmehr müsse das eher bezweifelt werden. Übrigens zweifelten die Geschwister ebenfalls daran, dass ihr Bruder seine Vermögensangelegenheiten selbst besorgen könne, sonst hätten sie nicht selber gewünscht, es möchte ihm ein Beistand bezeichnet werden.
Der Regierungsrat des Kantons Uri hat am 7. November 1931 den Rekurs abgewiesen, wesentlich aus folgenden Gründen: Gisler könne «infolge eines Gehör- und Sprachfehlers nur mit Mühe sich äussern und verständlich machen». In jungen Jahren sei er eine zeitlang in der Taubstummenanstalt-Hohenrain gewesen. Seine Geschwister haben gegen die Bestellung einer Beistandschaft für Josef Maria nichts eingewendet, sie sogar selbst gewünscht und die Notwendigkeit dieser Massnahme auch eingesehen. Die Praxis der Ernennung eines privaten Beistandes von Gesetzes wegen sei hierorts unbekannt, sonst hätte man den Gemeinderat gar nicht behelligen müssen, weil ein solcher Beistand zum Vorneherein von der Verwandtschaft selbst hätte bezeichnet werden können.
C. - Gegen diesen Entscheid hat Josef Maria Gisler zivilrechtliche Beschwerde geführt mit dem Antrag auf Aufhebung des Verbeiständungsbeschlusses.
Das Bundesgericht zieht in Erwägung:
1.- Insoweit die Beistandschaft von Amtes wegen angeordnet worden ist, lässt sich den angefochtenen Schlussnahmen nicht entnehmen, ob sie sich auf Art. 393 Ziff. 2 («Fehlt einem Vermögen die nötige Verwaltung, so hat die Vormundschaftsbehörde das Erforderliche anzuordnen und namentlich in folgenden Fällen einen Beistand zu ernennen: bei Unfähigkeit einer Person, die Verwaltung ihres Vermögens selbst zu besorgen oder einen Vertreter zu bestellen, falls nicht die Vormundschaft anzuordnen ist») oder Art. 395 Abs. 2 ZGB («Wenn für die Entmündigung einer Person kein genügender Grund vorliegt, gleichwohl aber zu ihrem Schutz eine

Seite: 15
Beschränkung der Handlungsfähigkeit als notwendig erscheint, so kann die Verwaltung des Vermögens dem Schutzbedürftigen entzogen werden, während er über die Erträgnisse die freie

Verfügung behält») stützen wollen, die einzig in Betracht kommen könnten. Indessen mangeln die Voraussetzungen für die Anwendung der einen wie der anderen Bestimmung. Es war schon ein Widerspruch in sich selbst, als der Gemeinderat den Beschwerdeführer als taubstumm bezeichnete mit dem Beifügen, er könne sich nur schwer äussern und verständlich machen, womit doch gesagt ist, dass er nicht stumm sei. Freilich hat dann der Regierungsrat diesen Widerspruch dahin korrigiert und abgeschwächt, dass der Beschwerdeführer infolge eines Gehör- und Sprachfehlers nur mit Mühe sich äussern und verständlich machen könne und zeitweilig in einer Taubstummenanstalt war. Allein mit der blossen Feststellung dieser Anstaltsversorgung ist noch nichts gegen den Beschwerdeführer bewiesen. (Hätten sich Gemeinde- und Regierungsrat auch nur ein wenig um den Erfolg dieser Anstaltsversorgung gekümmert, so wäre schon ihnen das Zeugnis mit lauter ersten Noten vorgelegt worden, das als novum vom Bundesgericht freilich nicht mehr gewürdigt werden kann, ebensowenig wie die übrigen neuen Belege, Art. 80, 94 OG.) Der Gemeinderat scheint denn auch der Ansicht zu sein, Gisler seinerseits müsse beweisen, dass er imstande sei, seine Interessen selbst zu wahren und zu vertreten, und es genüge für die Verbeiständung, dass hieran zu zweifeln sei. Allein nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist die Verbeiständung zum Zwecke der Vermögensverwaltung nicht ohne weiteres zulässig, wenn eine Person zwar ihr Vermögen nicht selber verwalten kann, wohl aber genügend einsichtig ist, um einen Verwalter zu bestellen (BGE 46 II S. 353). Nun ist nicht ohne weiteres ersichtlich, wieso Hör- und Sprechschwächen zur Vermögensverwaltung unfähig machen sollen. Etwas weiteres liegt aber gegen den Beschwerdeführer nicht vor Im Gegenteil hat dieser von

Seite: 16
Anfang des Verfahrens an immer und immer wieder darauf hinweisen können, dass er sich als tüchtiger Zimmermann durchs Leben geschlagen, ja sogar sich zum Treppenbauer spezialisiert habe - ohne dass Gemeinderat und Regierungsrat hiegegen etwas zu erwidern gewusst hätten. Damit ist widerlegt, dass der Beschwerdeführer infolge seines Gebrechens allgemein zurückgeblieben sei. Unter diesen Umständen hätte dargetan werden müssen, dass im besonderen die geistige Entwicklung des Beschwerdeführers gelitten habe. Beim Fehlen näherer Anhaltspunkte hiefür darf nicht ohne weiteres angenommen werden, der Beschwerdeführer sei nicht einmal fähig, einen Vertreter für die Vermögensverwaltung zu bestellen und zu überwachen, wenn er sich wirklich nicht persönlich damit abgeben könnte. Insbesondere ist es auch für das Erbteilungsverfahren keineswegs unerlässlich, dass jeder Erbe persönlich mitrede, anstatt, wenn er Mühe hat, den Verhandlungen zu folgen und sich daran zu beteiligen, sich vertreten zu lassen. Ganz unbehelflich ist endlich der Hinweis auf das Zugeständnis des Schutzbedürfnisses durch die eigenen' Geschwister des Beschwerdeführers. Nicht sie haben den Gemeinderat behelligt, wie der Regierungsrat sagt, sondern als sie vom Gemeinderat wegen der Inventaraufnahme behelligt wurden, haben sie einfach alles getan, von dem sie glauben mochten, dass es geeignet sei, die behördliche Einmischung in ihre Angelegenheiten zu beseitigen, wie es ihnen das Mitglied des Gemeinderates, mit dem sie sich vorerst besprachen, angeregt haben dürfte.
2.- Insoweit die Beistandschaft auf ein angebliches eigenes Begehren hin angeordnet wurde, so durfte dies nach Art. 394 und 372 ZGB nur geschehen, wenn vom Beschwerdeführer dargetan wurde, dass er infolge seiner Gebrechen oder von Unerfahrenheit seine Angelegenheiten nicht gehörig zu besorgen vermöge. Aus dem bereits Ausgeführten ergibt sich aber ohne weiteres, dass es an diesem materiellen Erfordernis fehlt. Sollte der Beschwerdeführer auch nicht fähig sein, sich persönlich am

Seite: 17
Erbteilungsverfahren zu beteiligen und nach der Auseinandersetzung allfällig notwendigen Bankverkehr persönlich zu pflegen, so könnte deswegen noch nicht gesagt werden, er vermöge seine Angelegenheiten nicht gehörig zu besorgen, solange er nicht unfähig ist, für die nötige Vertretung zu sorgen, ja allfällig die ganze Vermögensverwaltung einem Dritten zu übertragen und diesen einigermassen zu überwachen (BGE 55 II S. 14; 51 II S. 103). In diesem Zusammenhang mag daran erinnert werden, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht einmal Blindheit unter allen Umständen die Bevormundung und Verbeiständung auf eigenes Begehren hin rechtfertigt (vgl. BGE 40 II S. 180). Hievon abgesehen kann das vom Beschwerdeführer mitunterzeichnete Schreiben vom 10 August schlechterdings nicht als Verbeiständungsbegehren ausgelegt werden, da es nach dem vorausgegangenen vom 6. August gerade zum Zweck hatte, die Vormundschaftsbehörde «weiteren Pflichten zu entheben». Vielmehr kann es nur dahin aufgefasst werden, dass die Geschwister des Beschwerdeführers sich nicht von vorneherein auf die Bezeichnung desjenigen unter ihnen versteifen wollten, welches dem Beschwerdeführer bei der Teilung und spätern Verwaltung an die Hand gehen sollte, sondern die Auswahl dem Gemeinderat anheimstellten - worauf dieser nach seinem Gutfinden eingehen konnte oder nicht, aber nicht eine Umdeutung in ein Begehren um amtliche Verbeiständung vornehmen durfte.

Demnach erkennt das Bundesgericht:
Die Beschwerde wird begründet erklärt und die Anordnung der Beistandschaft über den Beschwerdeführer aufgehoben